

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 1 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Produkt- und Handelsname:

Bodenbeize MA

1.2 Empfohlener Verwendungszweck:

Finishprodukt für die Schuhindustrie und ähnliche Bereiche.

1.3 Hersteller/Lieferant:

Fato-Chemie GmbH, Sprendlinger Landstraße 234, D-63069 Offenbach am Main.

1.4 Notfallauskunft:

069-984045-26 bzw. 0172-6704278 (nach Dienstschluß).

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2.1 Chemische Charakterisierung:

Lösemittelhaltige Beize auf Basis von physikalisch trocknenden Kunstharzen. Klare und eingefärbte Einstellungen.

2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Xylol (alle Isomeren) * CAS-Nr. 1330-20-7 * Konz.-Bereich = 10,0-25,0% * Gefahrensymbol = Xn * R-Sätze = 10-20/21-38

Ethylbenzol * CAS-Nr. 100-41-4 * Konz.-Bereich = 2,5-10,0% * Gefahrensymbol = F-Xn * R-Sätze = 11-20

Ethylacetat * CAS-Nr. 141-78-6 * Konz.-Bereich = 25,0-50,0% * Gefahrensymbol = F * R-Sätze = 11

Ethanol * CAS-Nr. 64-17-5 * Konz.-Bereich = 10,0-25,0% * Gefahrensymbol = F * R-Sätze = 11

3. Mögliche Gefahren

3.1 Bezeichnung der Gefahren:

F -Leichtentzündlich-

Xn -Gesundheitsschädlich-

3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

R11 Leichtentzündlich

R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R38 Reizt die Haut.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 2 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung entfernen.

4.2 Nach Einatmen:

Bei Beschwerden nach Einatmen von Aerosol/Dampf für Frischluft sorgen, ggfs. ärztliche Versorgung.

4.3 Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Pflegende Hautcreme zur Prophylaxe wird empfohlen.

4.4 Nach Augenkontakt:

10 bis 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und augenärztlich nachkontrollieren lassen.

4.5 Nach Verschlucken:

Mund gründlich ausspülen und evtl. Wasser nachtrinken, jedoch kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhigstellen und sofort Arzt rufen (dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten).

4.6 Hinweise für den Arzt:

Folgende Symptome können auftreten: Schwindel, Kopfschmerz, Benommenheit, Bewußtlosigkeit, Übelkeit (ZNS-Störungen) und/oder die Gefahr von Lungenödem.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl und/oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.3 Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen, evtl. Atemschutzgerät anlegen und Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation sowie in Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien (Sägemehl, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und vorschriftsmäßig als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 3 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

Für gute Be- und Entlüftung (Absaugung) von Lager- und Arbeitsplatz sorgen. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.3 Lagerung:

Gebinde dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Getrennt von Nahrungs-, Futter- und Genußmitteln lagern. Nicht zusammen mit Säuren, Laugen und Oxidationsmitteln aufbewahren.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Technische Schutzmaßnahmen:

Siehe Punkt 7.

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

MAK-Wert (TRGS 900) für Ethanol (CAS-Nr. 64-17-5) = 1900 mg/m³ bzw. 1000 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für Ethylacetat (CAS-Nr. 141-78-6) = 1400 mg/m³ bzw. 400 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für n-Butylacetat (CAS-Nr. 123-86-4) = 480 mg/m³ bzw. 100 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für Xylol (alle Isomeren) (CAS-Nr. 1330-20-7) = 440 mg/m³ bzw. 100 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für Ethylbenzol (CAS-Nr. 100-41-4) = 440 mg/m³ bzw. 100 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für 1-Methoxy-2-propanol (CAS-Nr. 107-98-2) = 375 mg/m³ bzw. 100 ml/m³

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

Die beim Umgang mit chemischen Produkten üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten, ggfs. Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 4 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Form:

Flüssig.

9.2 Farbe:

Verschieden, je nach Einfärbung.

9.3 Geruch:

Charakteristisch.

9.4 Siedepunkt/Siedebereich:

77 bis 144 °C

9.5 Flammpunkt:

< 21 °C

9.6 Entzündlichkeit:

Leichtentzündlich.

9.7 Explosionsgrenzen:

Untere = 1,0 Vol.-% / Obere = 19,0 Vol.-%

9.8 Zündtemperatur:

> 280 °C

9.9 Explosionsgefahr:

Keine, jedoch Bildung von explosionsgefährlichem Dampf-/Luftgemisch möglich.

9.10 Dichte bei 20 Grad Celsius:

Ca. 0,84 g/ml

9.11 Löslichkeit in Wasser:

Keine.

9.12 pH-Wert:

Neutral.

9.13 Viskosität:

Dünnflüssig.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 5 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Umgebungstemperaturen über 30 °C sind auf Dauer, kurzfristige Temperaturerhöhungen über 40 °C sind zu vermeiden.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Der Kontakt mit stark oxidierend wirkenden Stoffen sowie der mit starken Säuren und Laugen ist zu vermeiden.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei sorgfältiger Handhabung sowie bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten und es entstehen auch keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

10.4 Weitere Angaben:

Keine weiteren Angaben notwendig.

11. Angaben zur Toxikologie

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die nachfolgenden Aussagen wurden von Produkten ähnlicher Struktur bzw. aus Prüfergebnissen über den/die Hauptrohstoff(e) dieser Zubereitung abgeleitet.

Dampfkonzentrationen oberhalb der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte (siehe Punkt 8 - MAK-Werte) verursachen Reizung der Augen und Atemwege. Kopfschmerzen, Schwindel und Störungen des Zentralnervensystems können ebenfalls verursacht werden.

Subakute bis chronische Toxizität: Bei langfristigem Hautkontakt kann die entfettende Wirkung zu Ekzemen führen.

12. Angaben zur Ökologie

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die nachfolgenden Aussagen wurden von Produkten ähnlicher Struktur bzw. aus Prüfergebnissen über den/die Hauptrohstoff(e) dieser Zubereitung abgeleitet.

Nicht in das Grundwasser, in Oberflächenwasser, in offene Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 2 -wassergefährdend- (Selbsteinstufung nach Vorgaben).

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

Abfallschlüssel-Nr. ASN 55512 - Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet. Neu ab 01.01.1999: EAK-ASN 080102 - Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten.

Muß unter Beachtung der örtlichen Vorschriften z.B. einer geeigneten Deponie oder einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

Abfallschlüssel-Nr. ASN 35105 - Eisenmetallbehältnisse entleert. Neu ab 01.01.1999: EAK-ASN 150104 - Metall-Verpackungen.

Gebinde müssen restentleert sein, d.h. troppfrei entleert, Randanhaftungen sind zugelassen.

Restentleerte Metallverpackungen (z.B. Weißblechgebände) können bundesweit bei Metallschrottverwertern entsorgt werden (Abfallschlüssel-Nr. 35105 - Eisenmetallbehältnisse entleert).

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 6 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport:

UN1263 - Farbe - Klasse 3 Ziffer 5b GGVS/GGVE

UN1263 - Farbe - Klasse 3 Ziffer 5b ADR/RID

ADR2005: UN1263 Farbe, 3, II - Sondervorschrift 640D

Verpackungsgruppe: II

Klassifizierungscode: F1

Sondervorschriften: 163, 640D

14.2 Seeschifftransport:

3/1263/II * EmS=3-05 * MFAG=310,313 * PAINT

UN-Nummer: UN 1263 - Farbe

14.3 Luftransport:

3/1263/II * PAINT

14.4 Weitere Angaben:

Gefahrenauslöser: Ethylacetat, Ethanol

Packstücke: Postversand nicht zulässig.

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrensymbol: F LEICHTENTZÜNDLICH

Xn GESUNDHEITSSCHÄDLICH - enthält Xylol (Isomerengemisch)

R11 Leichtentzündlich.

R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R38 Reizt die Haut.

S16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

S23 Aerosol/Dampf nicht einatmen.

S25 Berührung mit den Augen vermeiden.

S29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

S33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Volatile Organic Compounds (VOC-RL 1999/13/EG) = 96,3 % (Gewichtsprozent)

15.2 Nationale Vorschriften:

VbF: A I

TA Luft: Klasse II

Wassergefährdungsklasse: WGK = 2 -wassergefährdend- (Selbsteinstufung nach Vorgaben).

15.3 Sonstige Vorschriften:

ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten, wie z.B.

ZH 1/701 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)

ZH 1/703 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)

ZH 1/706 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

MA

Erstellt am: 22.02.2007

Seite 7 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Bodenbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

23.06.1999

01.02.1995

Version: 2.0

16. Sonstige Angaben

Mit Herausgabe dieser neuen Aufmachung verliert das entsprechende alte EG-Sicherheitsdatenblatt seine Gültigkeit.

Dieses Exemplar gilt aufgrund der vielen farblichen Nuancierungsmöglichkeiten und/oder wegen der anwendungstechnisch bedingten Variationen bei den einzelnen Rezepturbestandteilen in der oben genannten Artikelgruppe als Gruppensicherheitsdatenblatt gemäß TRGS 220 Abschnitt 5 Abs. 4 !

Bei den Produkten der vorliegenden Artikelgruppe handelt es sich um Zubereitungen aus verschiedenen Rohstoffen der chemischen Industrie. Dem entsprechend hat man sich bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes überwiegend an den Daten aus den jeweils gültigen EG-Sicherheitsdatenblättern dieser Rohstoffe sowie an den offiziellen Listen der Gesetzgeber und den technischen Ausschüssen orientiert.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Entsprechend ist dieses Sicherheitsdatenblatt allen zuständigen Stellen im Hause des Verarbeiters zugänglich zu machen.

*** Ende des Sicherheitsdatenblattes ***